

TEILEGUTACHTEN

Nr.: TU-023489-E1-024

über

Sonderfahrwerksfedern zur Tieferlegung des Aufbaus

Auftraggeber : **Eibach Suspension
 Technology GmbH
 Am Lennedamm 1
 57413 Finnentrop**

1. Verwendungsbereich:

Die unter 2. beschriebene Fahrwerksumrüstung ist bestimmt zur ausschließlichen Verwendung an den in der nachfolgenden Tabelle genannten Fahrzeugen unter Einhaltung der jeweils angegebenen Randbedingungen:

Fahrzeughersteller	Fiat (I), Alfa Romeo	
EG-BE-Nr. :	e3*96/27*0034*.. e3*98/14*0034*..	
amtl. Typbezeichnung	932	
Verkaufsbezeichnung:	Alfa Romeo 156, einschl. GTA	

Federausführung vorne	EW1020001VA	EW1021001VA
für Motorausführung:	4-Zylinder Benziner	5- und 6-Zylinder und Diesel-Modelle
und zul. Achslasten	bis max. 1060 kg	

Federausführung hinten	EW1020002HA	Serienfeder
für Aufbauvarianten	Limousine und Station Wagon ohne Nivomat	Stationwagen mit Nivomat
und zul. Achslasten	bis max. 1000 kg	

Hinweise für den Fahrzeughalter

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** unter **Vorlage** dieses **Teilegutachtens** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen.

Die unter 4. und 5. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind zu beachten.

Der ausgefüllte und von der Prüfstelle abgestempelte Nachweis und die Bestätigung über die Durchführung der Abnahme (Beiblatt zum Teilegutachten) sind im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Auftraggeber : Eibach Suspension
Technology GmbH

Prüfgegenstand :

Blatt 2 von 4

Typ : 1020.140; 1021.140; 1020.120; 1021.120

28.05.2002

2. Beschreibung der Umrüstung

Tieferlegung des Aufbaus um ca. 30 mm durch andere Fahrwerksfedern.

2.1 Angaben zu den Federn

Hersteller : Eibach Federn, 57413 Finnentrop
 Art : Schraubendruckfeder
 Ausführungen : 3 (zwei Vorderachsfedern, eine Hinterachsfeder)
 Auftraggeber-Typ-Nr'n. : 1020.140; 1021.140; 1020.120; 1021.120
 Oberflächenschutz : Kunststoffbeschichtung

Kennzeichnung:	Auftraggeber-Logo
Ausführungsbezeichnung	gemäß Blatt 1
Herstellwoche/-jahr :	z.B. 21/99
Art der Kennzeichnung:	aufgedruckt
Ort der Kennzeichnung:	mittlere Windung

Konstruktive Federdaten	Vorderachse	
Feder-Ausführung	EW1020001VA	EW1021001VA
Kennung	linear	linear
Außendurchm.(mm)	90-120	90-120
Drahtdurchmesser (mm)	12,75	12,75
Federlänge Lo(mm)	315	330
Gesamtwindungszahl	10,0	10,0

Konstruktive Federdaten	Hinterachse
Ausführung	EW1020002HA
Kennung	progressiv
Außendurchmesser (mm)	152
Drahtdurchmesser (mm)	12,5
ungesp. Federlänge (mm)	>295
Gesamtwindungszahl	6,5

Endanschlüge (Serie)	Vorderachse	Hinterachse
Material	PUR	PUR
Höhe /Durchm. (mm)	44/-	Lim. // SW 45/60 // 82/55-48

2.2 Einbau

Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Schraubenfedern gemäß den Angaben des Fahrzeugherstellers, bzw. nach der beiliegenden Einbauanleitung unter Beibehaltung der serienmäßigen Endanschlüge s.o. und ggf. Federunterlagen.

Auftraggeber : Eibach Suspension
Technology GmbH

Prüfgegenstand :

Blatt 3 von 4

Typ : 1020.140; 1021.140; 1020.120; 1021.120

28.05.2002

3. Prüfung und Prüfergebnisse

Das Versuchsfahrzeug und die Schraubenfedern wurden einer Prüfung gemäß den Prüfbedingungen über Fahrzeugtiefer-/ und Höherlegungen des RWTÜV in Anlehnung an das VdTÜV-Merkblatt 751 unterzogen.

Die Prüfbedingungen wurden erfüllt. Fahrzeuge der auf Blatt 1 genannten Typen erfüllen nach der Umrüstung bei Beachtung der Auflagen und Hinweise die geltenden Bestimmungen der StVZO.

4. Hinweise bezüglich der Kombination der Fahrwerksfedern mit anderen nicht serienmäßigen Fahrzeugteilen:

4.1 Sportdämpfer

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von Sportdämpfern in Verbindung mit den beschriebenen Fahrwerksfedern unter folgenden Bedingungen:

- die serienmäßigen Endanschläge (Gummihohlfedern) müssen beibehalten werden.
- die Ausfederwege dürfen um das Maß der Tieferlegung verkürzt sein.
- die serienmäßigen Einfederwege dürfen durch die Sportdämpfer nicht verändert werden.
- Federteller an Dämpferbeinen dürfen nicht in der Höhe verstellbar sein.
- Werden die Außendurchmesser der Dämpferrohre vergrößert, so muß auf ausreichende Freigängigkeit insbesondere der Serienräder/-reifen geachtet werden.

4.2 Rad/Reifenkombinationen

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen.

Es bestehen weiterhin keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von **Sonder-Rad-/Reifenkombinationen**, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Es liegen besondere Prüfberichte bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die entsprechende Rad/Reifenkombination vor und die jeweils erforderlichen Auflagen sind eingehalten.
- die serienmäßige Federwegbegrenzung darf nicht aufgrund von Auflagen in diesen Prüfberichten (z.B. Einbau zusätzlicher Federwegbegrenzer) verändert werden müssen.

4.3 Spoiler, Sonderauspuffanlagen etc.

Die Bodenfreiheit im Leerzustand wird durch den Einbau der Sonderfedern verringert. Sie entspricht in etwa der eines teilbeladenen Serienfahrzeugs. Bei Ausladung des Fahrzeugs bis zu den zulässigen Achslasten ändert sich die Bodenfreiheit nicht im Vergleich zum Serienfahrzeug. Bei Anbau von Spoilern, Heckschürzen und Sonderauspuffanlagen ist jedoch der verringerte Böschungswinkel zu beachten (Befahren von Rampen etc.).

4.4 Anhängerkupplung

Die vorgeschriebene Mindesthöhe der Kupplungskugel bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs über der Fahrbahn (gem. DIN 74058) beträgt 350 mm.

Auftraggeber : Eibach Suspension
Technology GmbH

Prüfgegenstand :

Blatt 4 von 4

Typ : 1020.140; 1021.140; 1020.120; 1021.120

28.05.2002

4.5 Amtliches Kennzeichen

Die vorgeschriebene Mindesthöhe des amtl. Kennzeichens beträgt vorne 200 mm, hinten 300 mm

5. Auflagen

5.1 Die Scheinwerfereinstellung ist zu überprüfen.

5.2 Nach erfolgter Umrüstung ist eine Achsvermessung des Fahrzeugs durchzuführen.

5.3 Die Endanschläge (Gummihohlfedern) müssen serienmäßig und in technisch einwandfreiem Zustand sein.

6. Zertifizierung und Gültigkeitsdauer

Der Auftraggeber unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäß Anlage XIX , 2 zur StVZO.

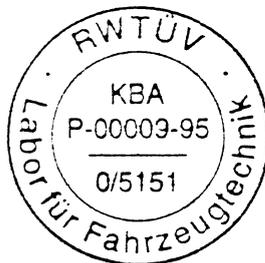
Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich Änderungen am Fahrzeug oder in den Bauvorschriften der StVZO ergeben, die die zugrunde liegenden Prüfergebnisse beeinflussen können oder wenn der Auftraggeber den Nachweis gem. Anlage XIX nicht mehr erbringt.

Essen, den 28.05.2002

Nachtrag E: Erweiterung auf EG-BE e3*98/14* und GTA
Fassung 1: Änderung der Dieselzuordnung

:

Prüflaboratorium
Labor für Fahrzeugtechnik
Bereich Komponenten



Dipl.-Ing. Ulrich